

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 17. Dezember 2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.55 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	Mohr, Bruno
Baumann, Marita	Mohr, Christoph
Beckers, Rolf	Özdemir, Sadettin
Burghardt, Jürgen	Puhl, Mathias
Burghardt, Uwe	Reinartz, Henning
Dederichs, Norbert	Reiprich, Hans-Dieter
Deserno, Hans-Dieter	Römgens, Tobias
Fritsch, Dieter	Schallenberg, Markus
Heinrichs, Ina	Scheen, Wolfgang
Hilgers, Markus	Schmidt, Michael
Jungblut, Marika	Schmittmann, Jörg
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Daniel	Schöneborn, Christian
Lankow, Wolfgang	Seelig, Harold
Meißner, Elisabeth	Strank Dr., Karl Josef
Menke, Wilfried	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gabriele Bockmühl, Willy Feldeisen, Thomas Geller, Elena Kummer, Alfred Mandelartz und Wolfgang Sylla.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StOAR Schröter
StVR Jansen
StI Bergstein
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 08.12.2015 auf Donnerstag, 17.12.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er schlug vor, die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 25 a Grundstückangelegenheit, hier: Erwerb einer Parzelle, und 25 b Besetzung einer Schulleiterstelle zu erweitern.

Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.11.2015
2. Überörtliche Prüfung der Stadt Baesweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahr 2015 – Informationstechnik der Stadt Baesweiler
3. Besetzung des Schulausschusses
hier: Ersatzweise Wahl eines Vertreters der Schulen
4. Stellenplan 2016
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014
6. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2014
7. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016
8. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016
9. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler
11. Benennung einer neuen Straße;
hier: Bebauungsplan Nr. 95 „Fließstraße“
12. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB

13. Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
14. Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen/ Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Änderungen;
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler
15. Widmung der Stichstraße „Robert-Koch-Straße“ (3. Teilstück) im Bebauungsplangebiet 3D - Gewerbegebiet
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Vergabe des Auftrages zur Einführung eines Bürger- und Ratsinformationssystems
20. Beteiligung an der Windenergie Körrenzig GmbH
21.
 - a) Beteiligungen der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften
 - b) Anpassung der Gesellschaftsverträge nach § 113 Abs. 3 GO NRW
22. Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT und Beteiligung der Stadt Baesweiler an der „Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.“
23. Beschluss über die weitere Übernahme zusätzlicher Personal- und Sachkosten für eine Stellenerweiterung der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Alsdorf
24. Jugendtreff Setterich/Jugendcafé Baesweiler;
hier: Neuverträge
25. Grundstücksangelegenheit;
hier: Übernahme einer Baulast
- 25a Grundstückangelegenheit;
hier: Erwerb einer Parzelle
- 25b Besetzung einer Schulleiterstelle
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.11.2015

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.11.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Überörtliche Prüfung der Stadt Baesweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahr 2015 – Informationstechnik der Stadt Baesweiler

In der Zeit von April bis September 2014 fand eine umfangreiche überörtliche Prüfung der Verwaltung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) statt. Aus organisatorischen Gründen der GPA NRW wurde der Bereich Informationstechnik erst von Mai bis Oktober 2015 durchgeführt.

Die methodische Grundlage der überörtlichen Prüfung ist die vergleichende Betrachtung kommunaler Leistungen. In Kennzahlenvergleichen stellt die GPA NRW die Werte der geprüften Kommune den Werten von Vergleichskommunen gegenüber und zieht hieraus Rückschlüsse.

Gegenstand der Prüfung waren das IT-Management und der IT-Ressourcenverbrauch. Die GPA NRW betrachtete beim IT-Management Aspekte der strategischen IT-Steuerung der Kernverwaltung. Diese umfassen den institutionellen Rahmen, also das gewählte Betriebsmodell sowie das vorhandene Steuerungssystem. Ergänzend wurden ausgewählte Prozesse des operativen IT-Managements auf bestehende Risiken untersucht.

Beim IT-Ressourcenverbrauch geht es sowohl um die IT-Gesamtkosten als auch um die Kosten für einzelne Leistungsfelder der IT.

Im Bereich der strategischen IT-Steuerung stellt die GPA NRW fest, dass das Betriebsmodell der Stadt Baesweiler gute Rahmenbedingungen für die strategische Steuerung bietet. Das Steuerungssystem ist sachgemäß ausgestaltet. Es wird empfohlen, die internen und externen IT-Leistungen systematisch auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen und Alternativen in Betracht zu ziehen.

Die Stadt Baesweiler ist gemäß dem Landesdatenschutzgesetz NRW verpflichtet, einen IT-Sicherheitsleitfaden für die Verwaltung zu erstellen. Dieser IT-Sicherheitsleitfaden beinhaltet die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für den IT-Bereich für die Verwaltung und wird derzeit entwickelt. Die seitens der GPA NRW gemachten Empfehlungen werden in diesem Sicherheitsleitfaden mit aufgegriffen werden.

Auch die seitens der GPA NRW festgestellten geringfügigen Sicherheitsrisiken und dargestellten Optimierungspotentiale beim Störungsmanagement werden bei der Erstellung des Sicherheitsleitfadens mit berücksichtigt werden.

Positiv hervorzuheben sind die niedrigen IT-Kosten der Verwaltung im Vergleich zu anderen Kommunen. Hier liegt die Stadt Baesweiler unter dem Mittelwert. Ferner stellt die GPA NRW fest, dass Fachanwendungen für die Kernverwaltung günstig bereitgestellt werden.

Auf der Prüfebene IT-Standardarbeitsplatz belegt die Verwaltung einen Mittelwert und auf der Prüfebene Telekommunikation sogar einen der vorderen Plätze im Kostenvergleich.

Auf der Prüfebene „Druck“ stellt die GPA NRW fest, dass hier Einsparungspotentiale bestehen. Zum einen wird vorgeschlagen, den Sitzungsdienst zu digitalisieren. Dieser Empfehlung kommt die Verwaltung bereits nach, in dem die Einführung eines Ratsinformationssdienstes derzeit vorbereitet wird.

Hinsichtlich der Nutzung von Farbdruckern ist seitens der Verwaltung mitzuteilen, dass diese fast ausschließlich durch die technischen Ämter betrieben werden und aus Sicht der Verwaltung auch notwendig sind.

In dem Kostenvergleich der GPA NRW wird allerdings der Bereich einer Hausdruckerei, die in Baesweiler nicht vorhanden ist, nicht mit in die Kosten für den Prüfbereich „Druck“ mit eingerechnet. Demgegenüber wurden allerdings in Baesweiler die Kosten für den Großdrucker im Kellergeschoss der Verwaltung mit eingerechnet, da - wie bereits erwähnt - in Baesweiler keine Hausdruckerei vorhanden ist. Aus Sicht der Verwaltung wird hierdurch der Vergleich mit Kommunen, die eine Hausdruckerei betreiben und die Kosten für einen Großdrucker nicht mit in die IT-Kosten „Druck“ eingerechnet werden, erheblich verfälscht.

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW ist festzuhalten, dass die IT-Kosten der Stadt Baesweiler im interkommunalen Vergleich niedrig ausfallen. Dies liegt, so die GPA NRW, in erster Linie an einem schlanken Produktportfolio im Bereich der Fachanwendungen sowie einem geringen Personaleinsatz, der mit dem Grad der Aufgabenauslagerung korrespondiert. Zudem können die Telekommunikationsleistungen in Baesweiler sehr günstig bereitgestellt werden.

Die seitens der GPA NRW in ihrem Prüfbericht aufgeführten Empfehlungen werden - wie bereits dargestellt - näher analysiert und, sofern für sinnvoll erachtet, umgesetzt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit dem Prüfbericht der GPA NRW beschäftigt. Er hat den Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Auf einstimmige Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses nahm der Stadtrat die Ausführungen über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes einstimmig zur Kenntnis.

3. Besetzung des Schulausschusses

hier: Ersatzweise Wahl eines Vertreters der Schulen

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014/ TOP 9 wurde Frau Gisela Klein als Vertreterin der Baesweiler Schulen zur ständigen Beratung in den Schulausschuss der Stadt Baesweiler berufen.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 verzichtet Frau Klein ab sofort auf ihren Sitz im Schulausschuss, da sie zum 01.02.2016 in den Ruhestand versetzt wird.

Die Konferenz der Baesweiler Schulleiterinnen und Schulleiter schlägt Herrn Wilhelm Merschen als neue Vertretung der Schulen im Schulausschuss vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler berief einstimmig Herrn Wilhelm Merschen als Vertreter der Baesweiler Schulen in den Schulausschuss.

4. Stellenplan 2016

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 2 "Stellenplan 2016" der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 08.12.2015 wird verwiesen.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2016.

5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 15.09.2015 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses liegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Baesweiler vom 18.11.2015 vor, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist.

Nachdem der Prüfbericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss genehmigt wurde, hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst, der von der Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde. Der Bestätigungsvermerk ist der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Stadtrat in Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss schließt der Jahresabschluss 2014 mit einem Überschuss in Höhe von 190.962,10 € ab. Der Jahresüberschuss ist der Saldo aus dem im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss ab, ist dieser der Ausgleichsrücklage, die derzeit einen Bestand von 0,00 € hat, zuzuführen.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschluss:

Auf einstimmige Beschlussempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2015 wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschließt der Stadtrat,
 - a) die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 festzustellen und
 - b) die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2014 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 190.962,10 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Bürgermeister Dr. Linkens übergab die Sitzungsleitung an 1. stellvertretenden Bürgermeister Jürgen Burghardt.

6. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2014

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2014 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Auf einstimmige Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2015 beschloss der Stadtrat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2014 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Danach wurde die Sitzungsleitung wieder von Bürgermeister Dr. Linkens übernommen.

7. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2014 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H.,
Gewerbsteuer auf	420 v.H.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GfG) 2016 sieht folgende fiktive Hebesätze vor:

Grundsteuer A auf	217 v.H.,
Grundsteuer B auf	429 v.H.,
Gewerbsteuer auf	417 v.H.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016 unverändert zu belassen.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass bewusst vorgeschlagen werde, die Steuern niedriger als in anderen Städten anzusetzen. Zwar könne der Haushalt mit einer Erhöhung der Steuern ausgeglichen werden, jedoch sollten die Bürger und Gewerbetreibenden nicht zu sehr belastet werden.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut beantragte, die Gewerbsteuer um 10 % zu erhöhen.

Daraufhin ließ Bürgermeister Dr. Linkens zunächst über die von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesätze für die Grundsteuer A und B abstimmen.

Der Rat beschloss einstimmig, die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B gegenüber dem Jahr 2015 unverändert zu belassen. Der Antrag der Fraktion Die Linken, die Gewerbsteuer auf 462 v.H. zu erhöhen, wurde mit 27 Nein-Stimmen, 1 Ja-Stimme und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Im Anschluss ließ Bürgermeister Dr. Linkens über den Vorschlag der Verwaltung zur Beibehaltung der Gewerbsteuer bei 417 v.H. abstimmen. Daraufhin beschloss der Rat einstimmig, bei 1 Enthaltung, den Hebesatz für die Gewerbsteuer unverändert bei 417 v. H. zu belassen. Es wurde beschlossen, die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2016 zu erlassen.

8. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Jahr 2016 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 zugeleitet worden.

Mit Vorlage vom 24.11.2015 zu Top 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2015 wurden Änderungsvorschläge zu den Planansätzen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2016 unterbreitet. Auf die Vorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in dieser Sitzung den Haushalt 2016 mit Plan und Anlagen und in Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beraten.

Die Planansatzveränderungen für den Ergebnis- und Finanzplan sind als Anlage 4 der Originalniederschrift und eine die Änderungsvorschläge berücksichtigende Haushaltssatzung ist als Anlage 5 der Originalniederschrift nochmals beigefügt.

Das sich nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge ergebende Defizit im Ergebnisplan erhöht sich gegenüber dem Entwurf von 2.360.322 € auf **2.497.822 €**.

Der Kreditbedarf erhöht sich durch die Änderungsvorschläge von 3.806.528 € auf **5.911.028 €**.

Der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt unverändert bei 3.779.400 €.

Die Haushaltsreden des Fraktionsvorsitzenden der CDU, Herrn Puhl, des Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herrn Dr. Strank, des Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Herrn Beckers und der Fraktionsvorsitzenden der Linken, Frau Jungblut, sind der Originalniederschrift als Anlagen 6-9 beigelegt.

Bürgermeister Dr. Linkens ging auf einige Punkte in den Haushaltsreden ein. Mit Bezug auf Frau Jungblut betonte er, dass keiner die Einführung einer Gesamtschule blockiert habe. Es gebe jedoch ein eindeutiges Schreiben der Bezirksregierung, aus dem hervorgehe, dass eine Gesamtschule in Baesweiler nicht genehmigungsfähig sei.

Eingehend auf die Haushaltsrede von SPD-Fraktionsvorsitzendem Dr. Strank äußerte Bürgermeister Dr. Linkens, dass er konkrete Vorschläge zum Ausgleich des strukturellen Defizits von der SPD vermisste. Höhere Zuweisungen bei der Schulpauschale reichten sicherlich bei Weitem nicht aus.

Mit Blick auf die Vorgaben des Landes kritisierte er, dass die Ansiedlungserfolge, die bei der Stadt verbleibende Gewerbesteuer lediglich um 20 % erhöhe, da zum einen eine Gewerbesteuerumlage zu zahlen sei und die höhere Gewerbesteuer auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet werde. Das Land verteile die Mittel nach dem Prinzip der Gleichmacherei. Durch die festgesetzten fiktiven Hebesätze werde die Stadt gezwungen, höhere Hebesätze festzusetzen oder erleide finanzielle Nachteile. Großstädte würden bevorzugt.

Die große Koalition auf Bundesebene habe zugesagt, 5 Milliarden Euro an die Kommunen weiterzuleiten. Dies bedeute eine deutliche Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen in der Zukunft.

Die Gemeindeprüfungsanstalt habe hervorgehoben, dass die Stadt Baesweiler kein Ausgabenproblem, sondern ein Einnahmenproblem habe. Einziger von der SPD angelegter Ansatz sei eine Steuererhöhung, die aber aus den bekannten Gründen für ihn derzeit nicht in Frage komme. Den Vorwurf der SPD-Fraktion, die Verwaltung handele nach dem Motto „Es ist noch immer gut gegangen“ wies Bürgermeister Dr. Linkens entschieden zurück. Der niedrige Pro-Kopf-Schuldenstand in Baesweiler beweise das Gegenteil. Nur durch aktives Handeln sei es in der Vergangenheit gelungen, die Pro-Kopf-Verschuldung deutlich niedriger zu halten als in den umliegenden Kommunen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung die Haushaltssatzung 2016 gemäß Anlage 5 der Originalniederschrift mit Plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Anlage 4 der Originalniederschrift und unter Berücksichtigung folgender Änderung:

„In § 4 der Haushaltssatzung 2016 wird die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes auf **190.962,10 €** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes auf **2.306.859,90 €** festgesetzt.

9. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die

Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder dem AsylbLG haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2015 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------|--------------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u> | |
| | Peterstraße 192, 194 | 5,67 € monatl./qm |
| | Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,67 € monatl./qm |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 56,22 € monatl./qm |

Die seinerzeit - auf Grund sinkender Obdachlosenzahlen - geschlossenen Häuser Peterstr. 190 und 196 wurden anlässlich steigender Flüchtlingszahlen nunmehr wieder belegt. Nach der Öffnung des Hauses Peterstraße 190 im vergangenen Jahr wurden in diesem Jahr erstmals Flüchtlinge im Haus Peterstraße 196 untergebracht.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2016 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- A) In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 190, 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Vor Inbetriebnahme des Gebäudes Peterstraße 196 wurde dieses umfassend saniert, sodass die Berechnung einer "höheren" Gebühr für die verbleibenden Objekte entbehrlich ist, da fortan keine Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung der Gebäude mehr bestehen.
- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden bei den Kalkulationen für die vergangenen Jahre jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht

anfallenden Verbrauch. Da die Unterkünfte derzeit voll belegt sind, kann auf die Anrechnung der vorgehaltenen Plätze verzichtet werden.

Gundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real
Peterstr. 190	253,02
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Peterstr. 196	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,65
Am Bauhof 6	386,65
	2.172,03

Kostenposition	Ansatz 2016
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	10.100,00 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	505,00 €
Vermischter Aufwand	0,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	26.866,00 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	33.000,00 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	48.964,41 €
Grundsteuer	4.535,40 €
Gebäudeversicherung	1.794,47 €
Allgemeinstrom	17.039,68 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2015	3.382,92 €
gesamt:	146.187,88 €

2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten / qm (pro Jahr) 146.187,88 € : 2.172,03 qm = 67,30 €

Somit ergibt sich:

	Jahresgebühr (qm)	Monatsgebühr (qm)
Gebühr Peterstr. 190/192/194/196 Gebühr Am Bauhof 2/4/6	67,30 €	5,61 €

Verbrauchsgebühr:

1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

durchschnittliche Bewohnerzahl 2015	168 Personen
Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze (Plätze à 0,5 - derzeit Vollbelegung)	0 Personen
Gesamtpersonenzahl	168 Personen

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2016
Wasserkosten	14.600,17 €
Heizkosten	27.278,57 €
Kanalbenutzungsgebühren	12.097,76 €
Abfallgebühren	22.198,31 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2015	3.054,32 €
Gesamtkosten	79.229,13 €

3. Kosten pro Person

79.229,13 € : 168 Personen =	471,60 € jährlich pro Person
471,60 € : 12 Monate =	39,30 € monatlich pro Person

Wenngleich die Obdachlosenzahlen im Jahr 2015 weiter gesenkt werden konnten (derzeitiger Stand: 5 Personen), nahm die Anzahl von Flüchtlingen im Laufe des Jahres durch Zuweisungen der Bezirksregierung Arnsberg erheblich zu. Hierdurch stehen mehr "Kostenträger" zur Verfügung. Da die Verbrauchskosten stets anhand der durchschnittlichen Bewohnerzahl (derzeit Vollbelegung) berechnet werden, sinken die Verbrauchskosten im Jahr 2016 - verglichen mit der Kalkulation aus dem Jahr 2015 (111 Personen) - um 16,92 €.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 10 beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 20.03.2016, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 24.04.2016, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 02.10.2016, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktober-Shopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 11.12.2016, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 20.03.2016, am 24.04.2016, am 02.10.2016 und am 11.12.2016 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist der Originalniederschrift als Anlage 11 hinzugefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde seitens der Verwaltung sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim be-

troffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale für die Besucherinnen und Besucher bei Weitem nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormen Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorliegende Satzung zu erlassen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen verwies auf seine Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2015 und erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde. Eine Kombination von verkaufsoffenen Sonntagen mit gesetzlichen Feiertagen lehne seine Fraktion ab. Er sei gespannt, wie sich die aktuelle Rechtsprechung zu verkaufsoffenen Sonntagen auch in der Region auswirken werde.

Dem schloss sich SPD-Ratsmitglied Schallenberg an, der ebenfalls Kritik an der Verbindung von verkaufsoffenen Sonntagen mit Feiertagen übte.

Auch die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut pflichtete dem bei.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte Zustimmung seiner Fraktion zu dem beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 22 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen, die der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.

**11. Benennung einer neuen Straße;
hier: Bebauungsplan Nr. 95 „Fließstraße“**

Der Bebauungsplan Nr. 95 „Fließstraße“ sieht eine neue Straße im Stadtteil Floverich vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße „Zum Steinkauz“ zu benennen.

Die umliegenden Wiesen des neuen Bebauungsplangebietes werden bevorzugt vom Steinkauz, einer kleinen kurzschwänzigen Eulenart, genutzt.

Der Steinkauz galt bereits im antiken Griechenland als Vogel der Weisheit und war Sinnbild der Göttin Athene. Darauf verweist auch der wissenschaftliche Name (Athene Noctua), der übersetzt „nächtliche Athene“ bedeutet. Deswegen bezieht sich die Redewendung „Eulen nach Athen tragen“ auf den Steinkauz.

Im deutschen Sprachraum ist der Name Steinkauz Hinweis darauf, dass diese Eulenart nicht nur in Baumhöhlen, sondern auch in Scheunen, Kapellen und Weinkellern aus Stein brütet. In Mitteleuropa gehen die Steinkauzbestände seit einigen Jahrzehnten stark zurück. In Deutschland gilt der Steinkauz als stark gefährdet.

Der Steinkauz bevorzugt als Lebensraum offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen, Tagesverstecken und Sitzwarten und einer ganzjährig niedrigen kurzen Vegetation. Diese Lebensraumansprüche werden von einer Vielzahl natürlicher sowie von Menschen stark gestalteter Landschaften erfüllt.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen sowie von Vorschlägen einzelner Bürger hält die Verwaltung den Namen „Zum Steinkauz“ für diese Straße für absolut geeignet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die neue Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 95 „Fließstraße“ „Zum Steinkauz“ zu benennen.

- 12. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler**
- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 15.09.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung offen zu legen. Die Öffentlichkeitsbeteili-

gung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 14.10.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

b) **EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:**

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die in Rede stehende BP-Fläche wird von einer vermuteten geologischen Störung (vermutlich Sandgewand) gekreuzt. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 10m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Auf Nachfrage beim Geologischen Dienst NRW wurde der Stadt Baesweiler eine konkrete Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen, welche mit Schreiben vom 05.05.2015 erfolgte.

Die RWE Power AG teilte daraufhin mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Bebauung bestehen. Dabei erfolgt diese Stellungnahme nur aus Sicht der Sumpfungsmaßnahme des Braunkohletagebaues.

Die Stadt hat daraufhin ein Gutachterbüro mit der genauen Untersuchung dieser vermuteten geologischen Störung beauftragt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung von Teilflächen hinsichtlich einer Bebauung aus geotechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

Der EBV hält an seiner Stellungnahme vom 16.10.2014 fest, in der auf einen 20 m breiten Korridor der vermuteten Lage der Störung hingewiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan den entsprechenden Korridor darzustellen, mit dem Hinweis, dass hier hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertisen einzuholen und zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, einen 20 m breiten Korridor in den Bebauungsplan einzuzeichnen, mit dem Hinweis, dass hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen sind.

c) Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 29.10.2014:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist Betreiber der beiden Regenrückhaltebecken „Otto-Hahnstraße“ und „Adenauerring“. In Folge des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 54 ist mit einer zusätzlichen Belastung der Regenrückhaltebecken zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Regenrückhaltebecken nach Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Der vorliegende Sachverhalt wurde mit dem WVER abgestimmt.

Es wurde durch ein Ingenieur-Büro nachgewiesen, dass sowohl hydraulisch, als auch hinsichtlich der Schmutzfracht, die Situation des Gesamtsystems, durch zusätzliche Belastungen aus dem BP 54, nicht negativ beeinflusst wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.10.2014:

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Rothe Erde I“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Rothe Erde I“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51% sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49%. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.

61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Nach dem derzeitigen Stand des hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkataloges (Abkürzung: BAV-Kat) liegt das Planungsgebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte Carl-Alexander / Betriebsfläche Schachtanlage / Nr. 5003-S-001-1. Im Planungsgebiet wurden Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn Carl-Alexander betrieben.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind BAV-Kat folgende weitere Flächen ehemaliger bergbaulicher Nutzung verzeichnet:

- Carl-Alexander / Betriebsfläche Lagerplatz / Nr. 5003-S-001-2
- Carl-Alexander / Betriebsfläche Kokerei / Nr. 5003-S-001-3
- Carl-Alexander / Halde / Nr. 5002-A-001

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 7. Änderung wurde mit Schreiben vom 13.05.2008 - 65.52.1-2008-323 - bereits eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der o.a. BAV-Kat-Flächen abgegeben, auf die hiermit verwiesen wird.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die von der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführten Eigentümer wurden seitens der Stadt beteiligt.

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine altlastentechnische Untersuchung gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Dieses Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Gutachten (altlastentechnische Untersuchung) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

e) Aachener Verkehrsbund GmbH mit Schreiben vom 05.11.2014:

Das betreffende Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler zum Teil als Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Dementsprechend wird für diesen Bereich im Zuge des Aufstellungsverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich sein.

Es wird darum gebeten, den zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln, als Träger öffentlicher Belange sowohl zum vorliegenden Bebauungsplan als auch zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB, wonach der Flächennutzungsplan im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Eine Beteiligung des o.g. Trägers öffentlicher Belange ist dabei nicht erforderlich, da die Fläche für Bahnanlagen in privatem Besitz des EBV war und lediglich als Grubenanschlussbahn betrieben wurde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

f) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 17.10.2014:

Boden und Baugrund:

Gemäß dem Auskunftssystem der BK 50 NRW ist der westliche Bereich des Plangebiets anthropogen aufgebracht Boden, während der mittlere bis östliche Baugrund mit natürlich gewachsenem Lössboden ausgestattet ist, welcher zur Regenwasserversickerung längerfristig nicht geeignet ist (vgl. Punkt 6.1 und 6.2 in der Begründung, Stand 11.12.2013 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Seite 3, Kap. 21, Stand 21. Jan. 2014).

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme:

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

g) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 03.11.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

Die 12. Änderung bezieht sich auf einen Bereich, der zum ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Carl-Alexander gehört. Das ehemalige Zechengelände ist unter der Nummer 5003/0001 im Altlasten-Verdachtsfläche-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet. Im Bereich der 12. Änderung befanden sich Gleisanlagen. Die Belastungssituation ist daher im Bereich der 12. Änderung nicht so hoch zu vermuten, wie im Bereich der Kokerei, die weiter westlich lag.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Boden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länder-arbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Im Bereich der 12. Änderung wurden durch das Büro Tillmanns Auffüllungen bis ca. 1,2 m nachgewiesen. Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Die im Vergleich zur Kokerei zu erwartende niedrige Belastungssituation wird also von den Untersuchungsergebnissen bestätigt. Eine chemische Analyse der Auffüllung wurde - vermutlich aufgrund der organoleptischen Unauffälligkeit - nicht durchgeführt.

Der Gutachter schlägt vor, die bei den Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungs-Aushubmassen im Bereich des Schutzwalles einzubauen. Dabei sollen die Auffüllungen im Kern des Schutzwalls eingebaut werden. Die Abdeckung der so umgelagerten Auffüllungen soll mit unbelastetem Boden erfolgen. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken, sofern diese Arbeiten durch einen sachkundigen und unabhängigen Gutachter begleitet werden.

Im Bereich der 12. Änderung liegen 2 Bodenmieten. Diese wurden nicht untersucht. Es ist daher unbekannt, woher das Material stammt, um welche Art es sich bei dem Material handelt und ob es belastet ist. Sofern beabsichtigt ist, diese Mieten zur Geländemodulation im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche einzubauen, so sind vorher Untersuchungen durch einen unabhängigen und sachverständigen Gutachter erforderlich. Die Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vor einem Einbau innerhalb der Altlasten-Verdachtsfläche ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Sollte die untere Bodenschutzbehörde einem Einbau nicht zustimmen können, so ist das Material ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Im Bereich der 12. Änderung gibt es ein Bodenbecken. Wozu das Becken diente, ist nicht bekannt. Das Becken wurde bisher nicht untersucht. Bevor das Becken verfüllt wird, ist zu klären, welchen Zweck das Becken hatte. Ggf. sind Untersuchungen erforderlich, die belegen, dass hier keine umweltgefährdenden Stoffe versickert oder gelagert wurden. Vor Verfüllung des Beckens ist der unteren Bodenschutzbehörde das Material zu nennen, mit dem verfüllt werden soll. Vor der Verfüllung ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächen- und / oder Niederschlagswasser ist im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

Alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Stellungnahme:

Bodenschutz und Altlasten:

Der Umgang mit offenen Bodenbereichen wird, wie vom Gutachter empfohlen, festgesetzt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der ursprünglich geplante Wall wird nicht in die Planung übernommen. Es besteht diesbezüglich seitens des Fachgutachters für Schallschutz keine Notwendigkeit mehr.

Bei den Bodenmieten handelt es sich um unbelastetes Material aus einer externen Maßnahme. Dieses Material wird nur temporär auf dem Gelände zwischengelagert.

Bei dem Bodenbecken handelt es sich um eine Muldenrigole. Mit Schreiben vom 23.08.2006 hat der Kreis Aachen eine befristete Erlaubnis zur Einleitung

von unverschmutzten Niederschlagswässer der Dach- und Hofflächen in den Untergrund erteilt.

Die Hinweise, Versickerung von Oberflächenwasser, Eingriffe ins Erdreich werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise zum Umgang mit offenen Bodenbereichen zur Versickerung von Oberflächenwasser sowie zu den Eingriffen ins Erdreich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Bilanzierung des zu diesem Änderungsverfahren erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dürfen für die im Plangebiet auf dem Lärmschutzwall zu pflanzende Hecke gemäß dem Verfahren Sporbeck/Ludwig allerdings maximal lediglich 16 Wertpunkte statt 17 in Ansatz gebracht werden.

Stellungnahme:

Natur und Landschaft:

Die Stellungnahme der StädteRegion Aachen beruhte auf der Annahme, dass ein Lärmschutzwall geplant sei. In so einem Fall hätten die in Ansatz gebrachten Wertpunkte von 17 auf 16 reduziert werden müssen.

Nach Rücksprache mit der StädteRegion Aachen wurde der Sachverhalt, der Wegfall des Lärmschutzwalls, besprochen und die Reduzierung der Wertpunkte von 17 auf 16 ist damit nicht mehr erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahmen vorgebracht:

h) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 24.11.2015:**

A 70 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten:

1. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist die altlastentechnische Untersuchung Bestandteil des Bebauungsplanes. Für die Altlasten-Verdachtsfläche 5003/0001 Kokerei und Zeche Carl-Alexander wurden bereits seit den 1990er Jahren zahlreiche Altlasten-Gutachten erstellt. Damit es zu keinen Verwechslungen kommt, wird es für erforderlich gehalten, die hier gemeinte altlastentechnische Untersuchung genau zu benennen: Bebauungsplan Nr. 54, Haldenvorgelände, Altlastentechnische Untersuchung gemäß BBodSchV, erstellt vom Büro Tillmanns am 08.01.2014.
2. In der zeichnerischen Darstellung sollen mit einer xxxx-Linie die Flächen umgrenzt werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. So zu kennzeichnen ist das gesamte Gebiet der 12. Änderung, und nicht nur wie in den vorgelegten Unterlagen ein kleiner Teilbereich im Südwesten.
3. Laut Begründung, Kapitel 6.3 D und auch in den textlichen Festsetzungen Punkt 6 „ist vom Bauherren in der mit xxxx gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.12 der Legende) hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung der Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und berücksichtigen.“

Dieser Text bezieht sich nach Ansicht des A 70 nach auf Nummer 15.11 der Legende: Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Die Nummer 15.12 der Legende bezieht sich auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4. Gemäß Abwägung der Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB sollte der Umgang mit offenen Bodenbereichen festgesetzt werden. Eine solche Festsetzung ist in der 12. Änderung nicht vorhanden. Der Hinweis, das Gutachten sei Bestandteil des Bebauungsplanes, ist nicht ausreichend. Daher ist die Begründung und in den textlichen Festsetzungen zur 12. Änderung folgendes aufzunehmen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

5. In die Begründung und den textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass
- alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind,
 - bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist.

Stellungnahme:

- zu 1: Der Hinweis auf die aktuelle altlastentechnische Untersuchung durch das Büro Tillmanns vom 08.01.2014 wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.
- zu 2/3: Bei der zeichnerischen Darstellung ist es zu einer Verwechslung der xxxx-Signatur sowie der X X X X-Signatur gekommen. Das gesamte Plangebiet wird durch die xxxx-Signatur gekennzeichnet als Fläche, der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Außerdem wird durch die X X X X-Signatur ein Teilbereich gekennzeichnet, für die vom Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung des Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen ist.

- zu 4: Folgender Punkt im Umgang mit offenen Bodenbereichen wird in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

- zu 5: Die Punkte, dass alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind und dass bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist, werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf die aktuelle altlastentechnische Untersuchung durch das Büro Tillmanns vom 08.01.2014 in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Das gesamte Plangebiet wird durch die xxxx-Signatur gekennzeichnet als Fläche, der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Darüber hinaus wird durch die X X X X-Signatur ein Teilbereich gekennzeichnet, für die vom Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung des Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen ist.

Der folgende Punkt hinsichtlich Umgang mit offenen Bodenbereichen wird in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Die Punkte, dass alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind und dass bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist, werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

i) **IHK mit Schreiben vom 30.11.2015:**

Gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken, sofern sich durch die Umwandlung des bisherigen Gewerbegebietes in ein Mischgebiet die vorhandenen Unternehmen in ihren Schallnutzungsrechten nicht eingeschränkt werden.

Eine entsprechende Beurteilung liegt den Planunterlagen nicht bei, kann jedoch nach unserer Auffassung im Laufe des weiteren Verfahrens seitens der Verwaltung ohne ein explizites Gutachten vorgelegt und in die Abwägung eingebracht werden.

Stellungnahme:

Insbesondere das Lärm-/Schallemissionsgutachten wurde den Unterlagen beigelegt und ist somit auch der zuständigen Fachbehörde (StädteRegion Aachen) vorgelegt worden. Die Fachbehörde hat ihrerseits keine Bedenken in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Schallnutzungsrechte der vorhandenen Unternehmen geäußert.

Durch die geplante Ausweisung eines Mischgebietes kommt es zu keiner Einschränkung der bestehenden Betriebe.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 -Haldenvorgelände-, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung mit der der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

Der Plan mit den textlichen Festsetzungen ist der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügt.

13. Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, Stadtteil Baesweiler

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - liegt nördlich der Innenstadt von Baesweiler. Das Plangebiet liegt größtenteils im Innenbereich zwischen der Kurt-Schumacher-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Fidelisstraße und Heinrich-Imbusch-Straße und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 648 sowie des Flurstücks 1126 der Flur 1, Gemarkung Baesweiler.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen inmitten einer aufgelockerten Bebauung von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern am Rande der Innenstadt von Baesweiler. Die nähere Umgebung ist geprägt durch überwiegend zweigeschossigen Wohnungsbau. Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche mit größtenteils ungenutztem Gartenland der Mehrfamilienhäuser an der Kurt-Schumacher-Straße dar. Im nördlichen Bereich befinden sich Gärten der Mehrfamilienhäuser mit einzelnen Nebenanlagen. Im südlichen Bereich sind auf einer ansonsten freien Wiesenfläche vereinzelt Gehölzgruppen vorzufinden. Die Mehrfamilienhäuser haben keine eigene Grundstückszuordnung und weisen Grundstückstiefen von 70 m auf. Derartig große Grundstücke ent-

sprechen größtenteils nicht mehr den Bedürfnissen heutiger Bewohner. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur ist es städtebaulich sinnvoll, eine behutsame Nachverdichtung für eine wohnliche Nutzung vorzunehmen.

Die Vivawest Wohnen GmbH möchte eine der umgebenden Bebauung angepasste Planung mit freistehenden Einfamilienhäusern, einzelnen Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus in Verlängerung des Bestands an der Kurt-Schumacher-Straße durchführen und dafür die Grundstücke der bestehenden Häuser in diesem Bereich angemessen reduzieren. Die Tiefe dieser Grundstücke wird mindestens ca. 25 m betragen. Somit ist gewährleistet, dass die Freiräume der bestehenden Gebäude der Lage entsprechend ausreichend groß erhalten bleiben. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit kommt der Erschließung derartiger innerstädtischer Flächen eine große Bedeutung zu, da so vorhandene Flächen sowie technische und soziale Infrastrukturen genutzt werden. Damit werden ökologisch wertvolle Freiflächen in den Randbereichen der Stadt geschont.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland in Baesweiler und somit Nutzbarmachung innerstädtischer Flächen für Wohnbauzwecke (Anlagen 16 und 17 der Originalniederschrift).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für die im der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.12.2015/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

14. **Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen/ Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Änderungen;** **hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler**

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 Änderungen des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen.

In diesem zweiten Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG beteiligt.

Die Stellungnahmen sind bis zum 15. Januar 2016 der Staatskanzlei vorzulegen.

In Ergänzung zur Stellungnahme vom 20.11.2013 hatte der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.10.2014, TOP 10, eine weitere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen beschlossen und diese mit Schreiben vom 03.02.2014 der Staatskanzlei vorgelegt.

Die Landesregierung verfolgt mit dem neuen LEP das Ziel, die Regeln für die weitere räumliche Entwicklung des Landes zu aktualisieren, um den veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Während sich die Rahmenbedingungen insbesondere durch den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel verändert haben, werden die neueren rechtlichen Anforderungen durch die aktuelle Rechtsprechung und die im Raumordnungsgesetz neu gefassten Grundsätze der Raumordnung und die neu definierten Gebietskategorien bestimmt, die zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Der LEP legt als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt werden bzw. konkretisiert werden.

Der LEP-Entwurf trifft raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen: räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Siedlungsraum, Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung und Energieversorgung. Die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert.

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde machen insbesondere vier mittlerweile veränderte Parameter eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze aus den 1990er Jahren erforderlich: der demografische Wandel, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und die Entwicklung im Einzelhandel.

Im Vergleich zum LEP 95 haben sich einzelne Ausgangspunkte grundlegend geändert (1995: Zunahme der Bevölkerung insbesondere wegen anhaltender Zuwanderung seit 1986; 2013: einsetzender Bevölkerungsrückgang). Anderen Gesichtspunkten kommt heute ein erheblich höheres Gewicht zu (z.B. Klimawandel, Wettbewerb mit anderen Regionen Europas, Globalisierung der Wirtschaft) und wieder andere sind neu hinzutreten (z.B. Herausforderungen der Energiewende).

Zu dem Entwurf vom 25.06.2013 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im ersten Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 15.11.2013 am 28.02.2014 eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft

der Kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen abgegeben.

Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in der Landeskabine beschlossenen überarbeiteten Fassung vom 22.09.2015 hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 30.10.2015 eine Bewertung vorgenommen, die der Originalniederschrift als Anlage 18 beigelegt ist.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der überarbeitete Landesentwicklungsplanentwurf wichtige Forderungen aus der vorgenannten Stellungnahme vom 28.02.2014 aufgreift. Insoweit stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Forderungen zurück.

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 19.11.2013, TOP 6, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) beschlossen, die sich mit der Thematik des kreisgrenzenüberschreitenden Gewerbegebietes (Baesweiler/Aldenhoven) beschäftigte. Hier wurde insbesondere gefordert, dass die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsraum dargestellt wird, um so die landesplanerischen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Aldenhoven (GIB-Bereich) zu schaffen.

Im überarbeiteten Entwurf des LEP NRW, Stand 22.09.2015, ist die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nach wie vor als Freiraum und nicht als Siedlungsraum dargestellt. Die Stadt Baesweiler sollte daher an o. g. Forderung festhalten.

In seiner Sitzung am 28.01.2014, TOP 10, hatte der Stadtrat nachfolgende Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.11.2013, TOP 6, beschlossen:

Zu 6. Siedlungsraum

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Die Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) umgesetzt sind, ist abzulehnen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen im Flächennutzungsplan betrifft, verletzt sie die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation für die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Diese Ablehnung resultiert auch daraus, dass eine bisher noch nicht erfolgte planungsrechtliche Umsetzung keinesfalls bedeuten muss, dass kein Planungsbedarf mehr besteht. Oft gibt es tatsächliche Hürden, die aber in naher Zukunft ausgeräumt werden können.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Im Grundsatz sollte der Innenentwicklung den Vorrang gegeben werden. Jedoch liegt die konkrete Entwicklungsentscheidung für eine Fläche wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der kommunalen Planungshoheit in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Der hierfür nötige Planungsspielraum muss den Kommunen gegenüber sichergestellt werden. Auch sollte von einer Konzentration einer Innenentwicklung abgesehen werden, wenn negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Stadtökologie oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Frei- und Erholungsflächen zu erwarten sind. Auch hier wird deutlich, dass eine Realisierung der Innenentwicklung auf nicht überwindbare Hürden stößt (Ablehnung der Eigentümer, landwirtschaftliche Nutzung, usw).

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Die Erläuterungen machen keine Angaben über die Voraussetzungen einer mangelnden Eignung. Sie gestehen lediglich zu, dass der Aufwand für die Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die Praxis zeigt jedoch, dass häufig Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgrößen, hohe Abbruchkosten, Sanierungshaftung des Nacheigentümers, Reserveflächenhaltung des Eigentümers, eine zielorientierte Entwicklung verhindern. Planungsspielräume der Kommune gehen verloren. Die genannten Nachteile können letztlich dazu führen, dass sich keine Nutzer für eine entsprechende Fläche finden. In der Festlegung zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen sollte daher klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.

6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

Ist die Entwicklung einer noch in Freiraum liegenden Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, von der Stadt Baesweiler nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf entsteht, d. h. ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiflächen wird seitens der Stadt Baesweiler sichergestellt.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn

- **aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und**

- **andere planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder den Freiraum zugeführt wurden und**
- **im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und**
- **Flächentausch nicht möglich ist.**

Diese Anforderungen gehen deutlich über die Voraussetzungen im bisher geltenden LEP NRW' 95 hinaus.

Sie schränken die kommunale Planungshoheit in unzulässigem Maße ein. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Flächen müssen daher für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren.

Kommunen können dann auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen nicht mehr flexibel reagieren. Dies würde zu einem städtebaulichen Entwicklungsstillstand führen.

Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen erfordern für die Neuausweisung von Flächen einen Abwägungsprozess und keine Zielvorgabe, die für die nächsten 15 bis 20 Jahre strikt zu beachten ist. Diese Abwägung kann aber nur auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

Kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden. Sie sollen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleiben. Mit dem Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile wird die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr gehemmt. Im Einzelfall können sich vor Ort die Gegebenheiten anders darstellen, so dass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus sinnvoll sein können. Die kommunale Planungshoheit verlangt mehr Planungsfreiheit und -flexibilität. Die Stadt wehrt sich dagegen, den kleinen Stadtteilen keine ausreichende Entwicklungschance zu gewähren. Eine gesunde Dorfstruktur erfordert ein Planungsrecht im vertretbaren Rahmen, eine Beschränkung auf die sogenannte Eigenentwicklung würde keine zukunftsweisende Perspektive schaffen.

Die Forderungen der Stadt Baesweiler sind ähnlich wie die Forderungen des Städte- und Gemeindebundes nur teilweise (z. B. 6.2.3) in die überarbeitete Fassung des Landesentwicklungsplans übernommen worden. Daher wird vorgeschlagen, die Forderungen entsprechend der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes aufrecht zu erhalten.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion der Forderung, die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf als Siedlungsraum darzustellen, zustimmen werde. Den Beschlussvorschlag hinsichtlich der Stellungnahme der Stadt Baesweiler erweitert um die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes werde seine Fraktion aber nicht mittragen. Einer Entwicklung der Außenortsteile und kleineren Ortsteile stelle sich seine Fraktion nicht entgegen, allerdings müsse eine differenziertere Betrachtung erfolgen. Der tägliche Flächenverbrauch wachse stetig an und sei deutlich zu hoch. Hier seien Regelungen erforderlich. Im Übrigen müsse die Entwicklung der kleinen Ortsteile mit einer Verbesserung der Anbin-

dung an den ÖPNV einhergehen. Die Versorgungsstrukturen müssten entsprechend optimiert werden.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Forderung, die Fläche des ehem. Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf als Siedlungsraum darzustellen.
- b) Der Stadtrat beschloss mit 29 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, die Stellungnahme der Stadt Baesweiler vom 19.11.2013 aufrechtzuerhalten bzw. um die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 30.10.2015 (Anlage 18 der Originalniederschrift) zu erweitern.

15. Widmung der Stichstraße „Robert-Koch-Straße“ (3. Teilstück) im Bebauungsplanangebot 3D - Gewerbegebiet

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit der o. g. Widmung beschäftigen.

Die Stichstraße an der „Robert-Koch-Straße“ im Gewerbegebiet 3 D ist fertiggestellt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Daher hat die Verwaltung dem Bau- und Planungsausschuss die Empfehlung an den Stadtrat vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Fläche der Stichstraße an der „Robert-Koch-Straße“ im Gewerbegebiet 3 D nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen.

16. Mitteilungen der Verwaltung

In Bezug auf das Wiederhochfahren des Reaktors in Tihange und die damit verbundene Verunsicherung in der Bevölkerung informierte Beigeordneter Brunner, dass derzeit ausführliche Informationen vorbereitet würden. Gespräche fänden auf Städteregionsebene mit den anderen Städteregionsangehörigen Kommunen statt. Nach Abstimmung werden Informationen an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben.

17. Anfragen von Ratsmitgliedern

Ebenfalls auf das Thema Tihange eingehend erklärte Frau Jungblut, dass die Stadt Aachen derzeit prüfe, eventuell Jodtabletten an die Schulen zu verteilen. Sie bat dies auch für Baesweiler zu prüfen.

Beigeordneter Brunner erklärte, dass der vorgenannte Ansatz darin bestehe, einerseits Schulen und Kindergärten selbst mit Jodtabletten zu versorgen, andererseits diese aber auch als Ausgabestellen zu nutzen. Da die Schulen und Kindergärten nur zu bestimmten Zeiten besetzt seien, müsse hier aber noch an einem Konzept gearbeitet werden, über das zu gegebener Zeit genauer informiert werde.

18. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.